



# SATZUNG

## des Turn- und Sportvereins Pfronstetten e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 10. Januar 1968 unter dem Vereinsnamen TSV Pfronstetten-Wilsingen e.V. gegründet.
2. Der Vereinsname wurde am 23.02.2013 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in „TSV Pfronstetten e.V.“ geändert.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72539 Pfronstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ~~Münsingen~~ Stuttgart unter der VR 370026 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten ~~die~~ im Verein betrieben werden.

### 6.

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

### § 2 Zweck des Vereins

~~1. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports.~~

~~2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung und der Teilnahme von Sportveranstaltungen verwirklicht, sowie durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~3.~~  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus ~~Mittel~~ Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Nachweis ersetzt. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der ~~erweiterte Vorstand~~ Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzterfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck ~~voraus~~, der in Papierform oder elektronisch an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der oder beschränkt Geschäftsfähiger muss von einem gesetzlichen Vertreter, die unterschrieben werden und gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten ~~gilt. Diese verpflichten. Dieser verpflichtet~~ sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet ~~der Vorstand, der~~ die Vorstandschaft, welche diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen auch delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch ~~den Vorstand~~ die Vorstandschaft.
- Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss ~~des Vorstands~~ der Vorstandschaft geehrt werden bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ~~Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.~~
- ~~Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.~~
- ~~Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins~~ im Rahmen des Vereinssports zu benutzen und an ~~allen~~ Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

~~4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.~~

~~53. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder über 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der Jugendleitung).~~

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

    a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

    b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

    c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind  
    (z.B. ~~Beendigung der Schulausbildung, etc~~ Familienmitgliedschaft.)

~~5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.~~

    Mitglieds

~~6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.~~ Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich, elektronisch oder in Papierform zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. ~~Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.~~

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung, elektronisch oder in Papierform gegenüber einem Mitglied des Vorstands der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss/Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 64 Wochen zulässig. Der Vereinsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- ~~4.~~ 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Vorstandschaft in einer Vorstands-sitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- ~~a)~~ a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, ~~gegen~~ Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- ~~b)~~ b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den ~~Ausschließungsbeschluss~~ Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (~~Hauptversammlung~~)
2. ~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft
3. Der Hauptausschuss

## § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne ~~das~~ dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ~~vorliegt~~ vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ~~ordentliche~~ Mitgliederversammlung mussist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft einmal jährlich einberufen ~~werden. Sie findet im 1. Quartal statt.~~ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ~~vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden~~ Vorstandschaft durch Veröffentlichung auf der Vereins-Website und im Gemeindeblatt ~~und in der örtlichen Tageszeitung (Alb Bote Münsingen)~~ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch oder in Papierform mit Begründung beim/bei einem der ~~ersten Vorsitzenden~~ Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird ~~vom/von einem der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter~~ Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. ~~5.~~ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. ~~6.~~ Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Neufassungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach

§60a AO zu beantragen.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ~~von der~~ Protokollführer ~~/in/von der~~ Protokollführerin und vom/von mindestens einem der ~~ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, Vorstandsmitglieder~~ zu unterschreiben.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte ~~des Vorstandes~~ der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung ~~des Vorstandes~~ der Vorstandschaft
- Wahl ~~des Vorstandes~~ der Vorstandschaft und ~~des Hauptausschusses~~ der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer/\*innen
- Festsetzung der ~~Beiträge und sonstige Dienstleistungspflichten der~~ Vereinssatzung/Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 11 VorstandVorstandschaft

~~1. Der Vorstand des Vereins~~ Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB ~~besteht aus vier Personen:~~

- ~~a) Der/die erste Vorsitzende~~
- ~~b) Der/die stellvertretende Vorsitzende~~
- ~~c) Der/die Schatzmeister/in~~
- ~~d) Der/die Schriftführer/in~~

~~1. — Der Verein wird durch zwei~~  bilden drei bis sechs gleichberechtigte Mitglieder des ~~Vorstands, darunter, Die Verteilung der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.~~

~~— Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass~~  Die ~~Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. §12 Abs. 6).~~

Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 73.000-€ die - € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter\*innen des Vereins sowie Sportler\*innen, Trainer\*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch drei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB

gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung –des Hauptausschusses erforderlich isterteilt ist.

Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter\*innen nach § 30 BGB bestellen.

2. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere ~~—~~obliegt ihm/ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. ~~Er/Sie~~ ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ~~Er/Sie~~ hat vor allem folgende Aufgaben:

- ~~—~~ - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der ~~—~~Tagesordnung
- ~~—~~ - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- ~~—~~ - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- ~~—~~ - ~~—~~Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3. ~~Der Vorstand wird~~Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl ~~anab~~ gerechnet, gewählt. ~~Er bleibt~~In Einzelfällen kann die Amtszeit verkürzt oder verlängert werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder dessen Abberufung im Amt.

~~Bei~~ vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ~~der Vorstand~~die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ~~ein~~ Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. ~~Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, Eines der Vorstandsmitglieder~~ lädt unter Angabe der Tagesordnung, mit angemessener Frist ~~—~~ zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende~~Halbte der Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Erschienenen. Bei ~~—~~Stimmgleichheit entscheidet ~~kann die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden~~Entscheidung in eine Hauptausschuss-sitzung verlegt werden und durch den Hauptausschuss herbeigeführt werden.

~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre ~~—~~Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- ~~a) dem Vorstand~~
- a) Beisitzer – zweien gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) mindestens 2, höchstens 4 von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder gewählte Beisitzer
- ~~c) dem Jugendleiter – von der Jugendvollversammlung gewähltes Mitglied~~
- ~~d) den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern~~
- c) der Jugendleitung
- d) den Abteilungsleiter\*innen

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Abteilungsleiter, Jugendleiter oder Beisitzer sein.

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, ~~den Vorstand~~ die Vorstandschaft in wichtigen ~~Vereinsangelegenheiten~~ Vereins-angelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 710.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3. Die ~~Vertreter Jugendleitung~~ wird von der einzelnen Abteilungen Vereinsjugend gewählt. Die Abteilungsleiter\*innen werden von den Abteilungen selbst gewählt und in den Hauptausschuss berufen.

4. ~~Die Beisitzer des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. In Einzelfällen kann die Amtszeit auch verkürzt oder verlängert werden.~~

7. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

8. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in ~~Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins~~ Hauptausschuss-sitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, ~~formmündlich oder telegraphisch~~ möglichst in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es ~~nicht~~. Der Hauptausschuss muss einberufen ~~werden~~, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses ~~die~~ Einberufung schriftlich vom Vorstand ~~verlangen~~. Wird dem ~~Verlangen~~ innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

57. Die Hauptausschusssitzungen ~~werden vom/wird von dem/einem Mitglied der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter~~ Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Durch Beschluss des Hauptausschusses können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Hauptausschusses gebildet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Dem Ausschuss dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sind.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes eines möglichen Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das -zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand die Vorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. ~~Der/die Jugendleiter/in~~ Die Jugendleitung gehört dem Hauptausschuss an. ~~Er/sie/Sie~~ wird von ~~der~~ Jugendversammlung für ~~die~~ Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Vorstandschaft.

## § 14 Ordnungen

Zur ~~Durchführung~~ dieser ~~Satzung~~ kann ~~sich~~ der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung ~~und~~,
- eine Beitragsordnung ~~geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der~~,
- eine Datenschutzordnung,
- eine Jugendordnung ~~und der Ehrenordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind,~~  
ist die
- eine Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Ehrungsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen sind sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

## § 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen ~~einer Strafgewalt. Der Vorstand der~~ Ordnungsgewalt des Vereines. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die ~~sich~~ gegen die Satzung, oder gegen Beschlüsse der Organe, verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

## § 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-\*innen, die nicht dem Vorstand -angehören dürfen.- Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Die -Kassenprüfer/-\*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-\*innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzprüferin/einen Ersatzprüfer kommissarisch berufen.

## § 17 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt Unter Beachtung der Verein seine Adresse, sein Altersgesetzlichen Vorgaben und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und sowohl automatisiert in dem vereinseigenen EDV-System Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem (z.B. gedruckte Listen) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt, zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## § 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die -Auflösung des Vereins ~~bedarf der erfordert eine 3/4~~ Mehrheit ~~von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen~~ der ~~erschiedenen~~anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ~~sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende~~ ist die Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall -steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ~~Stadt/Gemeinde~~ Pfronstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für- gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~23.02.2013~~14.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom ~~06.03.2010~~23.02.2013. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfronstetten, ~~23.02.2013~~14.03.2025

Dieter Holder \_\_\_\_\_  
~~1. Vorsitzender des Vereins~~

Für die Richtigkeit:

Lars Rudolf \_\_\_\_\_  
 (stellv. Vorsitzender)

Stefanie Schmid \_\_\_\_\_  
 (Kassiererin)

Petra Gaugel \_\_\_\_\_  
 (Schriftführerin)

.....  
(Vorstand)

.....  
(Vorstand)

.....  
(Vorstand)

.....  
(Vorstand)

.....  
(Vorstand)